

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1851**

1 (1.1.1851)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeige-Blatt**

für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

**N<sup>o</sup> 1.**

Mittwoch, den 1. Januar

**1851.**

**Bekanntmachungen.**

Nr. 35,432. Das Großh. Kriegsministerium hat unterm 14. Dezember d. J., III. Section, verfügt:

Die einem Polizeidistricts-Befehlshaber unterstehenden Ortscommandanten sind gleichfalls befugt: in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirke die Sicherheitspolizei unmittelbar zu handhaben, und Verhaftungen vorzunehmen; sie müssen jedoch die Verhafteten sogleich zur Verfügung des ihnen vorgesetzten Polizeidistricts-Befehlshabers unter Meldung der Gründe der Festnehmung stellen, was hiermit zur Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1850.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

vd. Neumann.

Nr. 35,373. Sämmtliche Aemter des Kreises werden auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juli d. J., Nr. 10,907, wornach am Schlusse eines jeden Jahres Listen über die Dienstführung der Amtsdienner und Gefangenwärter eingesendet werden sollen, aufmerksam gemacht.

Carlsruhe, den 26. Dezember 1850.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

vd. Neumann.

**Urtheil.**

Nr. 17,767. I. Senat. In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellatin, gegen Köpflerwirth Dittler in Wilferdingen, Beklagten, Appellanten, wegen Forderung und Vorzugs, wird auf gepflogene Appellationsverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei das Urtheil des Großh. Oberamts Durlach vom 17. April d. J., besagend:

- 1) der Beklagte sei schuldig, der Klägerin die eingeklagten 45 fl. mit 5 pCt. Zinsen vom Tage des Empfangs an binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu ersetzen;
- 2) wird der auf das Vermögen des Beklagten gelegte Arrest für statthast und fortdauernd erklärt;
- 3) hat Beklagter sämmtliche Kosten des Streits zu zahlen, beziehungsweise zu erstatten — soweit dagegen appellirt worden ist, unter Verfällung des Beklagten, Appellanten, auch in die Kosten dieses Rechtszugs lediglich zu bestätigen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen worden.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm vorstehendes Urtheil auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen, Bruchsal, den 8. October 1850.

Benckiser. (L. S.) Ottendorff.

Aus Großherzoglich Badischer Hofgerichts-Verordnung:  
J. Gutsch.

Gründe. Das unterrichterliche Urtheil, welches Arrest auf das gesammte Vermögen des Beklagten erkannte, mußte bestätigt werden, denn die Arrestklage enthält, wenn auch nicht in logisch geordneter Reihenfolge, alle diejenigen Thatfachen und Bescheinigungen, welche die Prozeßordnung in §. 686 verlangt. Als Anspruch, dessen Sicherung durch Arrest nachgesucht wird, ist angeführt, dem Staate sei durch die Revolution ein „enormer“ Schaden zugefügt worden, die Theilnehmer an

*Benckiser*

Ihr, als an einer unrechten That, seien schuldig, ihn zu erfegen. Von dem Beklagten ist behauptet, daß er Mitglied der constituirenden Versammlung gewesen sei und dadurch an der Revolution Theil genommen habe. Es ist beklagterseits zugegeben, und war auch überdieß durch Vorlage einer Urkunde und Berufung auf die gegen Beklagten geführten Untersuchungs-Acten bescheinigt, daß derselbe wirklich Mitglied der constituirenden Versammlung war. Es ist auch eine offenkundige, in einer Reihe von oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen anerkannte Thatsache, daß die constituirende Versammlung auf ungesetzliche Weise einberufen und zusammengetreten war, um die gesetzlich bestehende Verfassung umzustürzen, sowie daß sie zu diesem Zweck geeignete Beschlüsse gefaßt und in's Leben gerufen hat. Die Theilnehmer an der constituirenden Versammlung sind daher auch, wenn ihnen nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, Miturheber der hochverräterischen Unternehmungen, welche während der Revolution den Schaden dem Staate bereiteten, dessen Ersatz begehrt wird. Es muß aber als offenkundig angenommen werden, daß ein solcher Schaden dem Staate durch die Revolution bereitet worden, und daß er wirklich von „enormer“ Größe ist. Zur Nachweisung des Daseins der Gefahr ist klägerischerseits die Flucht des Beklagten behauptet, und zu deren Bescheinigung sich auf die Untersuchungs-Acten berufen.

Der Unterrichter hat überdieß die Flucht als „gerichtskundig“ in den Acten beurkundet. — Als Gegenstand, worauf Arrest begehrt wird, ist das ganze Vermögen des Beklagten bezeichnet und statt näherer Beschreibung sich auf die hierüber aufgenommene Inventur bezogen. Da die Prozeß-Ordnung in §. 685 sagt, auf welche Weise dinglicher Arrest anzulegen ist, und da die Inventur über die Vermögenstheile Aufschluß gibt, so bedurfte es einer nähern Bezeichnung der beehrten Art des Arrestes nicht.

Hiernach ist den Erfordernissen der §§. 686, 675, 676 der Prozeß-Ordnung Genüge geschehen, und es mußte, wie geschehen, bestätigend erkannt werden.

Zur Beglaubigung: Großherzogliches Hofgerichts-Secretariat.  
J. Gutsch.

**Großh. Badisches Hofgericht des Seckreises.**  
**Urtheil.**

Nr. 14,411.

In Untersuchungssachen  
gegen Kaufmann Rudolph Debrunner von Konstanz  
wegen Theilnahme am Hochverrathe,

wird auf ungehorsames Ausbleiben des Angeschuldigten zu Recht erkannt:

Der angeschuldigte Rudolph Debrunner sei der Theilnahme am Hochverrathe für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erstehung einer gemeinen Zuchthausstrafe von zehn Jahren, oder zu sechs Jahren Einzelhaft und einem Jahre Zuchthaus, ferner zum Ersatz des durch die vorjährige Mairevolution verursachten Schadens — unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern — außerdem aber zum Ersatz folgender, dem Staate und Privaten durch gewaltsame Abnöthigung entzogenen Summen:

- 1) Der unterm 28. Juni v. J. bei Großh. Eisenbahntasse, Großh. Postamte und Großh. Domänenverwaltung Baden erhobenen Staatsgelder, zusammen im Betrage von 897 fl. 58 fr.; sowie der am 5. Juli auf der Amtskanzlei zu Donaueschingen hinweggenommenen 1600 fl.;
- 2) des Werthes der am 5. und 6. Juli v. J. den Bürgern zu Aasen und Pföhren abgenommenen 11 Pferde mit 2420 fl.;
- 3) des Werthes der am 8. Juli v. J. bei dem gräflich von Enzenberg'schen Rentamte zu Singen weggenommenen 4 Stück Rübe, 20 Sester Erbsen, 230 Sester Haber und 40 Sester Mischelfrucht, zusammen im Werthe von 564 fl. 40 fr.;
- 4) der am gleichen Tage von Steuererheber Weber zu Singen und Accisor Graf zu Böhlingen erhobenen Staatsgelder im Betrage von 721 fl. 3 fr.; sowie der zugleich dem Posthalter Perolaz von Singen abgenommenen Summe von 60 fl.;
- 5) des Werthes der aus dem Keller der Gräfin von Langenstein auf der Insel Mainau abgeführten 287 Maß 1846r Wein zu 40 fl. per Ohm, und 55 Maß 1848r zu 20 bis 22 fl., mithin im ungefähren Betrag von 120 fl.,

soweit nicht schon einzelne dieser Beträge inzwischen erfegt worden sind, endlich zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. N. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhange enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

So geschehen, Konstanz, den 11. Dezember 1850.

Ritter. (L. S.) Martin.

Nr. 28,198. Vorstehendes Urtheil wird hiermit dem Verurtheilten auf diesem Wege verkündet.  
Radolfzell, am 25. Dezember 1850.

Großh. Bezirks-Amt.  
Blattmann.

Nr. 31,561. Mitteltst Erlasses Großh. Justizministeriums vom 6. d. M., Nr. 13,209, wurde gegen den Amtsrevisorats-Assistenten Heinrich Jung von Kirchheim die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 19. Dezember 1850.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Lang.

vd. Schwab.

**Den Strich des Actuars Schmuzer aus der Liste der Actuare betr.**

Nr. 22,875. Actuar Eduard Schmuzer von Freiburg ist durch Erkenntniß dieseitiger Stelle vom 25. October d. J., Nr. 20,638, aus der Liste der Amtsactuare gestrichen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 3. Dezember 1850.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach.

vd. v. Andlaw.

**Obrigkeittliche Bekauutnachenngen.**

[3] Offenb. (Aufgehobener Arrest.)  
Nr. 42,291. J. S. Großh. Generalstaatskassa, ascii nomino, gegen Camill Förster von Ortenberg, Arrest betreffend.

In Folge des Verzichtes der Klägerin auf diesen Rechtsstreit wird sämtlichen Schuldnern des Beklagten die ihnen mit Verfügung vom 25. Juni d. J., Nr. 22,982 unterlagte Zahlung an denselben wieder freigegeben.

Offenb., den 5. Dezember 1850.

Großherzogl. Oberamt.

R. Wielandt.

Rastatt. (Entmündigung.) Nr. 53,457. Der ledige Joseph Markgraf von Rastatt wird wegen Geisteschwäche entmündigt und demselben der hiesige Bürger und Drehermeister Isidor Hornung als Vormund aufgestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt, den 21. Dezember 1850.

Großherzogl. Oberamt.

v. Hennin.

[3] Bruchsal. (Öffentliche Vorladung.)  
Nr. 39,401. J. S. der Philipp Ringkleb's Wittwe in Büchenau gegen ihre Kinder Theresia und Consorten allda, Aufhebung einer Vermögensübergabe betr., hat Klägerin durch D.-G.-Advokat Specht dahier vorgetragen: Im Dezember 1848 habe sie mit ihren Kindern eine fürsorgliche Vermögensübergabe vorgenommen, wobei unter Andern bedungen worden, daß sie, wenn eines ihrer Kinder seine übergabsmäßigen Verbindlichkeiten nicht erfülle, zur Wiederaufhebung derselben berechtigt sei. Da der Beklagte Anton Ringkleb flüchtig und sein Vermögen mit Beschlag belegt sei, so sei nunmehr diese Bedingung ihm gegenüber eingetreten. Zum Beweise des Vorgetragenen wird sich auf die erhobene Vermögensübergabs-Urkunde berufen und gebeten, zu

erkennen, es sei die fragliche Vermögensübergabe für aufgehoben zu erklären. Auf diese Klage wird nunmehr Tagfahrt zur Verhandlung und zur Production der angerufenen Urkunden auf

Dienstag den 14. Januar 1851,

Vormittags, anberaumt, wozu der flüchtige Beklagte auf diesem Wege bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß sonst der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, jede Schugrede für veräußt, und die producirtc Urkunde für anerkannt angenommen würde, anher vorgeladen wird.

Bruchsal, den 9. Dezember 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Gautier.

[1] Bühl. (Erbsvorladung.) Nr. 7,222. Zur Erbschaft des am 25. October d. J. verstorbenen Peter Krönig, gewesener Bürger und Rebmann in Kappel, ist dessen Sohn Eusebius Krönig von dort berufen.

Da jedoch dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird derselbe hiemit aufgefördert, innerhalb drei Monaten von heute an sich dahier zu melden und den ihn treffenden Antheil in Empfang zu nehmen, andernfalls solcher Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zukäme, wenn der genannte Eusebius Krönig zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 24. Dezember 1850.

Großh. Bad. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

vd. Find, Notar.

Durlach. (Fahndungszurücknahme.)  
Nr. 35,025. Die unterm 14. d. M. erlassene Fahndung auf den Soldaten Thomas Kreiß von Wöschbach wird zurückgenommen.

Durlach, den 25. Dezember 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Eichrodt.

Donauessingen. (Aufforderung.) Nr. 34,810. Der Großh. Fiscus hat um die Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des ledig verstorbenen Martin Döschle von Unadingen im Betrag von 220 fl. nach L.-R.-S. 770 nachgesucht. Die allenfallsigen Erben haben ihre Ansprüche binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem gedachten Gesuch ohne weiteres Statt gegeben wird.

Donauessingen, den 17. Dezember 1850.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Speer.

[2] Bühl. (Oeffentliche Vorladung.) Die Großherzogl. Generalsstaatskasse hat gegen Johann Reinfried von Schwarzach unter Angabe:

derselbe, bis zum Ausbruche der vorjährigen Revolution gewesener Corporal im vormaligen 1. Infanterie-Regiment, habe die ihm durch Wahl der meuterischen Soldaten angebotene Stelle eines Feldwebels angenommen, als solcher in den Gefechten bei Waghäusel und Michelbach gegen die Bundestruppen fungirt, sei deshalb durch Erkenntniß des Großh. Kriegsgerichts in Karlsruhe vom 3. April 1850 der Treulosigkeit für schuldig erklärt und zu einer Strafe verurtheilt worden, folglich nach L.-R.-S. 1382 auch verbunden, den durch seine Handlungen beförderten Gesammtersolg der Revolution, insbesondere den dadurch der Großh. Staatskasse verursachten Schaden von wenigstens 3,000,000 fl. sammtverbindlich ersetzen zu helfen, —

um dessen Verurtheilung gebeten, der Großherzogl. Staatskasse den ihr durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden von ungefähr 3,000,000 fl., oder in nachträglich zu bestimmendem Betrage sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande zu ersetzen, und die Streitkosten zu tragen.

Unter Gestattung schriftlichen Verfahrens für die Klägerin wird der offenkundig flüchtige Beklagte aufgefordert, entweder in der auf Dienstag, den 28. Januar 1851, Vormittags 8 Uhr, bestimmten Tagfahrt dahier mündlich oder spätestens bis dahin schriftlich sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigens das Thatsächliche derselben für zugestanden, etwaige Schugreden aber für versäumt erklärt würden.

Bühl, den 18. Dezember 1850.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Heil.

[1] Heidelberg. Nr. 36. (Die Conscriptio pro 1850 betr.) Bei der am 23. und 24. d. M. vorgenommenen Recrutenaushebung sind nachstehende Conscriptionspflichtige unentschuldigt ausgeblieben, und werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen zu stellen, widrigenfalls sie der Refraction für schuldig erklärt, und vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung im Betretungs-

falle in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfaßt würden.

Die Abwesenden sind: Michael Schmitt von Altenbach, Loos-Nr. 3; Carl Friedrich Wisler, Loos-Nr. 73; Friedrich Broßart Loos-Nr. 106 (diese beiden letzten sind in der hiesigen Entbindungsanstalt geboren und ihr Wohnort ist bisher unbekannt geblieben); Johann Georg Milner von Doffenheim, Loos-Nr. 116; Philipp Jakob Dedel von Heidelberg, Loos-Nr. 144; Georg Adam Kling von Wilhelmsfeld, Loos-Nr. 193; Johann Nikolaus Bauer von Schönau, Loos-Nr. 220; Friedrich Mallach, Loos-Nr. 221 (von ihm gilt das zu Loos-Nr. 106 Gesagte); Joseph Adam Maier von Heidelberg, Loos-Nr. 269.

Heidelberg, den 27. Dezember 1850.  
Großh. Oberamt.  
Lang.

Schönau. (Straferkenntniß.) Nr. 26,381. Da sich der landesflüchtige Rekrut Fidel Schunnell von Todtnauberg, auf die diesseitige öffentliche Vorladung bisher nicht zur Verantwortung gestellt hat, so wird er andurch des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfaßt.

Schönau, den 13. Dezember 1850.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Streicher.

[2] Schwegingen. (Aufforderung.) Nr. 33,095. Bei der Aushebung der Conscriptionspflichtigen für 1850 blieben die zum Dienst einberufenen Phil. Jakob Seig von Sedenheim, Loos-Nr. 51, Franz Jos. Kinkles von Schwegingen, Loos-Nr. 134, und Joh. Wilhelm Bechtold von Sedenheim Loos-Nr. 170, ungehorsam aus. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und ihrer Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls sie als Refractairs angesehen und in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden würden.

Schwegingen, den 20. Dezember 1850.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Dilger.

Carlsruhe. (Aufforderung.) Nr. 26,350. Bei der am 19. d. M. stattgefundenen Recrutenaushebung sind die Conscriptionspflichtigen: Friedrich Wilhelm Speck von Müppurr, Loos-Nr. 3, Ludwig Wenz von Eggenstein, Loos-Nr. 16, Jakob Friedrich Wille von Müppurr, Loos-Nr. 33, Wilh. Ludw. Keller von Mühlburg, Loos-Nr. 75, Andreas Vollmer von Hagsfeld, Loos-Nr. 99, Johann Adam Barth von Blankenloch, Loos-Nr. 104, Carl Rudolph Brechtel von Linkenheim, Loos-Nr. 111, Carl Friedrich Werner von Mühlburg, Loos-Nr. 113, und Carl Fried-

rich Werner von Mühlburg, Loos-Nr. 189 unentschuldig ausgeblieben.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen dahier zu stellen und über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie als Refractaire erklärt und die auf dieses Vergehen gesetzten Strafen zu gewärtigen haben würden.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1850.

Großh. Landamt.

Bausch.

**Zehntablösungen.**

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde;

im Oberamt Rastatt:

[3] des der Schule zu Gaggenau auf der Gemarkung Gaggenau zustehenden Zehntens; im Bezirksamt Haslach:

[3] zwischen der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Hausach.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehnberechtigten zu wenden.

**Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

**Schuldenliquidationen.**

Abundurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpandrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

[2] von Zaisenhausen, an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des Wagners Andr. Schühle, auf Montag den 13. Januar 1851, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Lahr:

[3] von Ottenheim, an den in Gant erkannten Johann Sexauer, auf Mittwoch den 22. Januar 1851, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei;

[3] von Oberschopshheim, an den in Gant erkannten Metzgermeister Georg Benz, auf Mittwoch, den 29. Januar 1851, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Bruchsal. (Erbvorladung.) No. 7,500. Ferdinand Zöllner, ledig und großjährig von Untergrombach, ist zur Erbschaft an dem Vermö-

gensnachlaß seiner verstorbenen Mutter, der Peter Joseph Zöllner's Wittwe, Theresia geb. Zipperle von da, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich über den Antritt besagter Erbschaft persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte

binnen drei Monaten

zu erklären, andernfalls diese Erbschaft lediglich denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 24. Dezember 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Jauch.

[1] Waldkirch. Der seit längerer Zeit abwesende Franz Joseph Kanstinger von Oberwieden ist zur Erbschaft seines im September d. J. verstorbenen Vaters, Michael Kanstinger von da, berufen.

Derfelbe wird hiermit, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege aufgefordert, seine Erbansprüche

innerhalb 6 Monaten a dato

dahier um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft im Betrage von 281 fl. 17 kr. lediglich Jenen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldkirch, den 27. Dezember 1850.

Großh. Bad. Amtsrevisorat.

Käfer.

vdT Dswald, Notar.-Berm.

[1] Rastatt. J. S. der Ehefrau des Johann Adam Hirth von Gaggenau gegen ihren Ehemann wegen Vermögensabsonderung.

Beschluß.

Nr. 52,995. Auf den Grund der in der Klageschrift vom 3. v. M. vorgetragene Thatsachen, insbesondere des Vermögens- und Schuldenstandes des Beklagten, wodurch die Klage faktisch, und des Art. 1443 L.-N., wodurch sie rechtlich als begründet erscheint.

Nach Ansicht ferner der Belege über die Einrückung der Verfügung vom 4. v. M. in die betreffenden öffentlichen Blätter.

In Anbetracht, daß Beklagter weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten in der heutigen Tagfahrt erschienen ist, ergeht auf klägerisches Anrufen und mit Rücksicht auf §§. 287, 654, Prozeß-Ordnung

Versäumungserkenntniß.

a. Es wird das Thatsächliche des Klagevortrags für zugestanden angenommen, jede Schutzrede für versäumt erklärt, und

b. J. S. (wie oben) zu Recht erkannt, es sei das Vermögen der Klägerin von jenem des Beklagten abzufondern, unter Verfallung des Legtern in die Kosten.

Rastatt, den 18. Dezember 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Freiburg. (Straferkenntniß.) Nr. 38,228.  
 Fridolin Wehrle von St. Peter, Soldat im  
 4. Infanterie-Bataillon, welcher sich auf die öf-  
 fentliche Ladung vom 20. Nov. d. J., Nr. 34,576,  
 in anberaumter Frist nicht gestellt hat, wird der  
 beharrlichen Landflüchtigkeit für schuldig erkannt  
 und neben dem Verlust seines Gemeinde- und  
 Staatsbürgerrechts in die gesetzliche Geldbuße von  
 1200 fl. verfällt, welche auf den Vermögens-An-  
 fall nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben  
 werden soll.

Freiburg, den 25. Dezember 1850.  
 Großherzogliches Landamt.  
 Jägerschmied.

Donauessingen. Nr. 35,188. Der Großh.  
 Fiskus hat um Einweisung in den Besitz des  
 Vermögens des seit über 30 Jahre verschollenen  
 Karl Schalk von Blumberg nach Maßgabe des  
 L.-R.-S. 129 gebeten.

Etwaige Näherberechtigte haben ihre Ansprüche  
 binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigen-  
 falls der Bitte ohne Weiteres stattgegeben würde.  
 Donauessingen, 12. Dezember 1850.  
 Großherzogliches Bezirksamt.

**Präklusiv-Bescheid.**

Nro. 30,568. Alle Diejenigen, welche in der  
 auf heute zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver-  
 fahren in der Gant des Joseph Büßig von Pe-  
 tersthal angeordneten Tagsfahrt ihre Forderungen  
 nicht angemeldet haben, werden von der vorhan-  
 denen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.  
 Oberkirch, den 23. Dezember 1850.  
 Großh. Bezirks-Amt.  
 v. Litschgi.

Zell am Hammersbach. Im Wege der  
 Vollstreckung werden in Folge richterlicher Ver-  
 fügung der Cäzilia Grommer von hier, nach-  
 benannte Liegenschaften,  
 am Freitag den 17. Januar 1851,  
 Vormittags 8 Uhr in hiesiger Stadtkanzlei ver-  
 steigert:

1.  
 Die obere Hälfte oder der zweite Stock, an  
 dem mit Joseph Stöckle gemeinschaftlich besitzenden,  
 von Stein erbautem Wohnhaus, mit Ziegel  
 gedeckt, in der untern Stadt an der Hauptstraße  
 gelegen, nebst angebautem einstöckigem Wohnhaus  
 mit Kiegeln, ebenso mit einer anderthalbstöckigen,  
 von Holz erbauten Scheuer und Stallung, und  
 zwar die untere Hälfte mit Holz, und eine Stube  
 mit Küche auf der Bühne, sodann:

2.  
 Ungefähr 2 Mefle Hofraithe, zwischen dem  
 Wohnhaus und dem Dekonomiegebäude, mit Jo-  
 seph Stöckle gemeinschaftlich, stoßt all' Vorge-  
 nanntes vornen an die Hauptstraße, hinten an  
 die Allmend, einerseits Johann Baptist Herr und  
 Bernhard Rothmanns Wittwe, andererseits Karo-  
 lina Saal, Ehefrau des Wilhelm Schoetgen.

3.  
 Circa 2 Mefle Garten auf der Schulzenmatte  
 gelegen, einerseits Allmendweg, andererseits Joseph  
 Letter, unten Florenz Serenbes, oben Wilhelm  
 Burger und Joseph Letter, und

4.  
 Den dritten Theil an circa 2 1/2 Sester Acker  
 auf dem Eckfeld, oben und unten der Weg, einer-  
 seits Baptist Herr, andererseits Ambros Braun.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der  
 Schätzungspreis oder darüber geboten wird.  
 Zell a. S., den 24. Dezember 1850.  
 Das Bürgermeisteramt.  
 Lechleitner.  
 vdt. Bruder, Rathschreiber.

Wertheim. (Dienst Antrag.) Nro. 6,587. We-  
 gen Einberufung des diesseitigen ersten Gehülfsen  
 zum Militärdienste ist dessen Stelle mit einem  
 Jahresgehalte von 500 fl. und einigen Diäten,  
 so bald als möglich, längstens aber in einem  
 Vierteljahr wieder zu besetzen.

Befähigte Bewerber wollen sich unter Vorlage  
 ihrer Zeugnisse hierher wenden.  
 Wertheim, den 14. Dezember 1850.  
 Großh. Hauptsteueramt.

Der Verlag des **Anzeige-Blattes** für den **Mittelrhein-Kreis** sammt **Verord-**  
**nungs-Blatt** geht mit dem heutigen Tage in die Hände des Unterzeichneten über und erscheint  
 das Blatt fortan am Sitze der Hohen Regierung, in Karlsruhe.

Bestellungen auf die vereinten Blätter sowohl, als auch auf das **Verordnungs-Blatt** besonders,  
 nehmen jederzeit die sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten an. Hier in Karlsruhe und Um-  
 gegend der Verleger, Erbprinzenstraße Nr. 9.

Die Preise sind unverändert. Das **Anzeige-Blatt** mit **Verordnungs-Blatt** kostet **1 fl. 44 fr.**

Verordnungs-Blatt allein	36 fr.
Postspeditionsgeld extra	30 fr.
Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile	2 fr.

Karlsruhe, den 1. Januar 1851.

Friedrich Gutsch.